

06/BV/117/2022

Beschlussvorlage

öffentlich

Hebesatz-Satzung Gemeinde Grapzow

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Katja Delzer	<i>Datum</i> 15.09.2022 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Grapzow (Entscheidung)	20.10.2022	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Grapzow befindet sich in der Haushaltskonsolidierung. Die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B sind Maßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept (Maßnahme-Nr. 09/2022).

In § 5 der KV M-V vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 467), ist das Satzungsrecht der Gemeinden für den eigenen Wirkungskreis geregelt.

Der Hebesatz für die Grundsteuer A wurde 2015 und der Hebesatz der Grundsteuer B wurde 2012 letztmalig geändert.

Änderung der Hebesätze ab 1.1.2023

Grundsteuer A von 300 v.H. auf 320 v.H.

Grundsteuer B von 300 v.H. auf 320 v.H.

Daraus resultierende finanzielle Auswirkungen:

Grundsteuer A Mehreinnahmen ca. 900,00 €

Grundsteuer B Mehreinnahmen ca. 1.800,00 €

Bsp. Steuererhöhung: Für einen Hauseigentümer, der bisher 180,00 € Grundsteuer B gezahlt hat, erhöht sich die Steuer um ca. 12,00 € im Jahr.

Bsp. Steuererhöhung Grundsteuer A: Bei einer jährlichen Belastung von 9.000,00 €

wäre bei einer Hebesatzerhöhung auf 320% eine Mehrbelastung von 600,00 € zu zahlen. Bei einer jährlichen Belastung von 150,00 € sind dann ca. 10,00 € mehr zu begleichen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Grapzow beschließt die Hebesatz-Satzung mit Wirkung zum 01.01.2023 mit folgenden Hebesätzen:

Grundsteuer A 320 v.H.

Grundsteuer B 320 v.H.

Gewerbesteuer 350 v.H. (unverändert)

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: 2022 <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input checked="" type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: 6.1.1.00.40110000 6.1.1.00.40120000 Bezeichnung: Steuern/Grst. A, Grst. B		<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:	2.700,00 €	Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Bei einer Erhöhung der Hebesätze könnten jährlich Mehrerträge/-einzahlungen von ca. 2.700,00 € zur Annahme angeordnet werden.			

Anlage/n

0	Hebesatzsatzung 2023 Grapzow öffentlich
---	---

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
der Gemeinde Grapzow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 20.10.2022 folgende Hebesatz-Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Grapzow erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 320 v. H. |
| Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Grapzow, den 21.10.2022

B. Heidschmidt

- Siegel -

Bürgermeister

**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung
der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde
Grapzow**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.